

zur Gewaltvermeidung angereicherte Rechtsordnung der Mainzer Bürger von 1335 mit Nachträgen bis 1352 heraus, wiederum verbunden mit einem neuhochdeutschen Glossar ausgewählter Wörter.
R. S.

Das ‚Leobschützer Rechtsbuch‘, bearb. und eingeleitet von Gunhild ROTH, hg. von Winfried IRGANG (Quellen zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas 5) Marburg 2006, Herder-Institut, XIV u. 552 S., 31 Tafeln, ISBN 3-87969-327-7, EUR 57. – Mit dem vorliegenden Band wird erstmalig das sog. Leobschützer Rechtsbuch (LRb) in einer umfassenden wissenschaftlichen Edition vorgelegt. Die vollständig abgedruckte Haupt-Hs. ist eine juristische Sammelhs. von 1421 aus Leobschütz (Oppitz 933), von deren prächtiger Ausstattung der Tafelteil beeindruckend Zeugnis ablegt; daneben existieren als Abschriften dieser Hs. nur noch zwei jüngere Textzeugen aus Breslau/Wrocław (Archiwum Państwowe, Rep. 135 D 366 ab; a. 1529; = Oppitz 305) und aus Göttingen (Niedersächs. Staats- u. Univ.-Bibl., Ms. Jurid. 549; 18. Jh.). – Unter dem Begriff LRb versteht R. „den gesamten Textverbund in Gestalt des Leobschützer Prachtkodex“ (S. 12) von 1421. Die Hs. stammt aus dem Stadtarchiv der schlesischen Stadt Leobschütz (Głubczyce) und war seit 1945 verschollen, bis sie 2002 überraschend aus Privatbesitz wieder auftauchte (jetzt im Staatsarchiv Oppeln [Archiwum Państwowe w Opolu, Akta miasta Głubczyce, sygn. 208]); sie enthält neben verschiedenen Urkunden das Leobschützer Willkürbuch in 2 Büchern zu 118 und 42 Artikeln sowie – als Hauptbestandteil – das Meißner Rechtsbuch (MRb) in 5 Büchern. – Einer ausführlichen Einleitung (S. 1–114) folgen ein Tafelteil (S. 115–146), die eigentliche Edition der Hs. nebst Apparat (S. 147–470) sowie Anhänge zur Edition (S. 471–514). Den aufwendig gestalteten Band beschließen zahlreiche Verzeichnisse und Register (S. 515–552). Der Wert der Edition für den Rechtshistoriker besteht insbesondere darin, daß das in 4 Gruppen überlieferte MRb in seiner 5-Bücher-Fassung – sog. schlesische Überlieferungsgruppe – hier erstmals der Forschung zugänglich gemacht wird. Daß eine „neue, tiefergehende vergleichende Erforschung des Inhalts, des Textes und der Ausstattung“ (S. 3) der Leobschützer Hs. sich im Rahmen der vorgegebenen Projektlaufzeit nicht realisieren ließ, mag man bedauern. Der verdienstvollen editorischen Leistung der Bearbeiterin tut das keinen Abbruch.

Frank-Michael Kaufmann

Das Schweriner Stadtbuch (1421–1597/1622), hg. von Dietrich W. POECK (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe C: Quellen zur mecklenburgischen Geschichte 6) Rostock 2004, Schmidt-Römhild, 423 S., Abb., ISBN 3-7950-3740-9, EUR 34,50. – Der vorliegende Band bietet eine Edition der Hs. Stadtarchiv Schwerin, M 11743. Das als einziges von ursprünglich mehreren Stadtbüchern erhalten gebliebene Exemplar diente zur Aufzeichnung privater Rechtsgeschäfte der Schweriner Bürger, hauptsächlich von Hypotheken, daneben auch von Leibgedingen und Schenkungen. Es war als Beweismittel im Rechtsverkehr gültig, nicht mehr rechtskräftige Einträge wurden gestrichen. Abbildungen des Einbandes und von drei Textseiten von der Hand dreier namentlich bekannter Schreiber des 15. Jh. geben eine Vorstellung von der äußeren Form. Auf den lateinischen Einrichtungsvermerk